

Bewerbungsbedingungen

Vergabeverfahren 26-51 Feuerwehrfahrzeug (Fahrgestell und Aufbau)

Inhalt

1. Auftraggeber	2
2. Vergabestelle	2
3. Vergabeart	2
4. Art und Umfang der Leistung.....	2
5. Nebenangebote / mehrere Hauptangebote.....	2
6. Zeitraum der Leistungserbringung	2
7. Verfahren	2
8. Form des Angebotes	3
9. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen.....	3
9.1. Angaben zur Eignung des Bieters	3
9.2. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen	4
9.3. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung.....	4
9.4. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	4
9.5. Eigenerklärung NKernVO	4
9.6. Eigenerklärung Russland-Sanktionen.....	4
9.7. Bietergemeinschaft.....	5
9.8. Angaben für statistische Zwecke	5
10. Bieterfragen.....	5
11. Angebotsfrist	5
12. Öffnung der Angebote	5
13. Prüfung der Angebote	6
14. Nachforderung von Unterlagen.....	6
15. Wertung der Angebote	6
16. Zuschlagskriterien	6
17. Zuschlagsfrist	6
18. Änderungsvorbehalt	6
19. Nachprüfungsstelle.....	6
20. Nachprüfungsverfahren	7
21. Informationen zur Datenerhebung	7
22. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	8

1. Auftraggeber

Stadt Seesen
Vertreten durch den Bürgermeister
Marktstraße 1
38723 Seesen

2. Vergabestelle

sjs Schneehain John Suchfort Rechtsanwälte PartmbB
Rechtsanwältin Linda Kowalczyk
Düstere-Eichen-Weg 4
37073 Göttingen

Bitte reichen Sie Fragen/Anmerkungen über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) ein.

Die Vergabestelle führt das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durch. Alle von den Bietern eingereichten Unterlagen werden deshalb nicht nur den Beschäftigten des Auftraggebers, sondern auch den Mitarbeitern der Vergabestelle zugänglich gemacht. Die Mitarbeiter unterliegen hinsichtlich aller Informationen zu den Bietern und hinsichtlich der Inhalte der Angebote von Berufs wegen einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht.

3. Vergabeart

Offenes Verfahren gem. §§ 119 Abs. 3 GWB, 15 VgV. Es wird eine unbegrenzte Anzahl von Interessenten öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert.

4. Art und Umfang der Leistung

Ersatzbeschaffung für ein Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) in zwei Losen (**Los 1**: Fahrge- stell für ein Feuerwehrfahrzeug TSF-W, **Los 2**: Feuerwehertechnischer Aufbau für ein TSF-W) gem. beigefügten Anlagen 1a und 1b (Leistungsverzeichnisse (LV)).

Es können Angebote auf einzelne oder beide Lose abgegeben werden.

5. Nebenangebote / mehrere Hauptangebote

Nebenangebote sind zugelassen. Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.

6. Zeitraum der Leistungserbringung

Die Lieferung soll unverzüglich nach der Zuschlagserteilung erfolgen.

7. Verfahren

Die den Bietern im Verlaufe des Verfahrens erteilten weiteren Informationen (Antworten des Auftraggebers auf Fragen der Bieter, schriftliche Hinweise etc.) sind ebenso wie die Vergabe- unterlagen bei der Erstellung des Angebotes zugrunde zu legen. Antwortschreiben des Auf-

traggebers auf schriftliche Hinweise sowie weitere Informationen des Auftraggebers oder seiner Vergabestelle, welche die Vergabeunterlagen im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzen, präzisieren oder abändern, gehen diesen Vergabeunterlagen vor.

Bei den personenbezogenen Bezeichnungen in diesen Vergabeunterlagen gilt die gewählte Form für jegliche Art von natürlichen und juristischen Personen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind mit „Bieter“ sowohl natürliche Personen, einzelne Unternehmen/Büros als auch Bietergemeinschaften gemeint. Mit „Auftragnehmer“ ist der Bieter oder die Bietergemeinschaft gemeint, der/die den Zuschlag erhalten hat.

Verfahrenssprache ist Deutsch.

8. Form des Angebotes

Angebote sind elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (DTVP – www.dtv.de) einzureichen. Schriftliche Angebote sind nicht zugelassen. Ein Angebot muss im DTVP als Angebot hochgeladen werden. Es kann nicht über die Kommunikationsfunktion eingereicht werden.

Das Angebot ist in übersichtlicher, lesbarer und nachvollziehbarer Form in deutscher Sprache zu erstellen. Es soll ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden. Das Angebot muss den Anforderungen des Vergaberechts uneingeschränkt entsprechen. Entspricht ein Angebot diesen Anforderungen nicht, so wird es vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Vergabestelle verweist hier ausdrücklich auf die Ausschlussgründe des § 57 VgV. Zu beachten ist insbesondere, dass bereits die Beifügung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Bieter eine Änderung der Vergabeunterlagen i. S. d. § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV und somit einen Ausschlussgrund darstellen kann. Angebote dürfen daher weder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters enthalten, noch auf diese verweisen.

Der Auftraggeber bedingt sich hiermit aus, dass etwaige Vorverträge, in den Vergabeunterlagen nicht als Vertragsbestandteile aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder Klauselwerke oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers nicht Vertragsbestandteil werden. Stellt ein Bieter mit seinem Angebot abweichende Zahlungsbedingungen auf, entfalten diese infolge der hiesigen Abwehrklausel des Auftraggebers im Falle einer Auftragserteilung keine rechtliche Wirkung, vgl. BGH, Urteil vom 18.06.2019, X ZR 86/17.

Änderungen an den Vergabeunterlagen – hierzu gehören auch die Anlagen, die Leistungsbeschreibung, etc. – sind unzulässig und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren.

9. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

9.1. Angaben zur Eignung des Bieters

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bieter anhand der nach § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB. Dem Angebot müssen daher alle unten aufgeführten Unterlagen für die Prüfung beigelegt werden.

Als vorläufiger Nachweis wird die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) akzeptiert. Der Auftraggeber kann den Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll

und der bislang nur Eigenerklärungen als vorläufigen Nachweis vorgelegt hat vor Zuschlagserteilung auffordern, die einschlägigen Nachweise unverzüglich beizubringen.

Der Auftraggeber fordert in jedem Fall vor Zuschlagserteilung den Bieter, an den der Auftrag erteilt werden soll und der bislang nur Eigenerklärungen als vorläufigen Nachweis vorgelegt hat, auf, die einschlägigen Nachweise unverzüglich beizubringen. Auf die Möglichkeit der Eignungsleihe gemäß § 47 VgV - auch bei Bewerber-/Bietergemeinschaften - wird hingewiesen.

Im Fall von Bewerber-/Bietergemeinschaften gelten die im folgenden aufgeführten Eignungsanforderungen entsprechend für jedes einzelne Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft.

Sofern der Einsatz von Dritten/Subunternehmern/Nachunternehmern/konzernverbundenen Unternehmen vorgesehen ist, sind sämtliche Erklärungen auch von jedem dieser Partner im Bereich des vorgesehenen Einsatzes vorzulegen. Es ist ein Verzeichnis über diese eingesetzten Partner mit Angabe der Namen vorzulegen.

9.2. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist mit dem Angebot wie folgt nachzuweisen:

- 9.2.1. **Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen** gem. §§ 123, 124 GWB - ausgefülltes Formular (Anlage 3.1 der Vergabeunterlagen)
- 9.2.2. **Formblatt VHB 124_LD** (Anlage 3.1) der Vergabeunterlagen

9.3. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung sind mit dem Angebot folgende Nachweise vorzulegen:

- 9.3.1. **Handelsregisterauszug** (soweit vorhanden)

9.4. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sind mit dem Angebot folgende Nachweise vorzulegen:

- 9.4.1. Eigenerklärung über das Bestehen einer **Haftpflichtversicherung**. Es ist ausreichend, wenn die Versicherung im Falle einer Auftragserteilung abgeschlossen wird. In diesem Falle ist mit dem Angebot formlos mitzuteilen, dass die Versicherung im Falle der Auftragserteilung abgeschlossen wird. Der Nachweis über das Bestehen der Versicherung muss dem Auftraggeber jedoch vor der Zuschlagserteilung vorgelegt werden.

9.5. Eigenerklärung NKernVO

Die ausgefüllte Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 2 der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung (NKernVO – Anlage 4) ist dem Angebot beizufügen.

9.6. Eigenerklärung Russland-Sanktionen

Die ausgefüllte Erklärung bzgl. Russland-Sanktionen (Eigenerklärung RUS – Anlage 6) ist dem Angebot beizufügen.

9.7. Bietergemeinschaft

Sofern das Angebot durch eine Bietergemeinschaft abgegeben wird, sind in dem Angebot die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu benennen. Außerdem ist dem Angebot eine Erklärung beizufügen, welche Leistungen von welchem Bietergemeinschaftsmitglied übernommen werden (formlos), Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft, der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages verantwortlich ist, sowie eine Erklärung, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft für Verbindlichkeiten, die den Mitgliedern der Bietergemeinschaft aus dem Vergabeverfahren gegenüber dem Auftraggeber entstehen, gesamtschuldnerisch haften (§ 421 BGB) – formlose Erklärung.

9.8. Angaben für statistische Zwecke

Mit dem Angebot ist formlos anzugeben, ob es sich bei dem Bieterunternehmen um ein KMU (Kleinstunternehmen, kleines Unternehmen oder mittleres Unternehmen) handelt.

Dies sind Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

10. Bieterfragen

Falls sich aus den Vergabeunterlagen oder im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Angebotes Rückfragen ergeben, sind diese über die Kommunikationsfunktion im Deutschen Vergabeportal (www.dtv.de) zu stellen.

Soweit die Fragen alle Bieter betreffen können, werden diese umgehend allen Bietern zeitgleich über das DTVP anonymisiert zusammen mit den Antworten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Die Fragen und Antworten werden zum Bestandteil der Vergabeunterlagen und sind daher von allen Bietern bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen.

Sollte das DTVP anonym (ohne Registrierung) genutzt werden, obliegt es den Bietern, sich regelmäßig Kenntnis über die aktuellen Vergabeunterlagen bzw. neu hinzukommende Bieterfragen und Antworten zu verschaffen.

11. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist **endet am 23.11.2026 um 12:00 Uhr**. Bis zu diesem Termin muss das Angebot elektronisch über das Deutsche Vergabeportal (www.dtv.de) abgegeben werden. Die Angebotsform ist unbedingt zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Angebote, die nicht fristgerecht eingehen, vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

12. Öffnung der Angebote

Der Öffnungstermin am **23.11.2026 um 12:00 Uhr** in der Kanzlei sjs Rechtsanwälte, Düstereichen-Weg 4, 37073 Göttingen ist **nicht öffentlich** (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

13. Prüfung der Angebote

Der Auftraggeber prüft die Angebote auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit gem. § 56 Abs. 1 VgV.

14. Nachforderung von Unterlagen

Fehlen geforderte Erklärungen oder Nachweise, kann der Auftraggeber die fehlenden Erklärungen oder Nachweise gem. § 56 Abs. 2 VgV nachfordern. Diese sind spätestens innerhalb der vom Auftraggeber festgelegten angemessenen Frist vorzulegen. Werden Erklärungen oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot ausgeschlossen.

15. Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wertet die Angebote anhand der folgenden Zuschlagskriterien. Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, welches unter Berücksichtigung dieser Zuschlagskriterien als das wirtschaftlichste erscheint. Dabei handelt es sich um das Angebot mit der höchsten Wertungspunktzahl.

16. Zuschlagskriterien

Die Angebote werden anhand der folgenden Kriterien gewertet:

Preis: 100 %

17. Zuschlagsfrist

Die Zuschlagsfrist endet am **31.12.2026**.

Bieter sind bis zu diesem Datum an ihr Angebot gebunden. Sollte eine Verlängerung der Zuschlagsfrist notwendig werden, wird der Auftraggeber die Bieter auffordern, einer entsprechenden Verlängerung zuzustimmen.

18. Änderungsvorbehalt

Der Auftraggeber behält sich vor, den in diesen Vergabeunterlagen dargestellten zeitlichen Verfahrensablauf im gesetzlich zulässigen Rahmen zu ändern. Änderungen werden über das DTVP (www.dtv.de) mitgeteilt. Die Bieter sind eigens dafür verantwortlich, sich im DTVP über mögliche Änderungen am Verfahren zu informieren. Durch eine kostenfreie Registrierung im DTVP stellen die Bieter sicher, entsprechend informiert zu werden.

19. Nachprüfungsstelle

Nachprüfungsstelle, an die sich Bieter oder Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können:

Vergabekammer Niedersachsen beim
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

20. Nachprüfungsverfahren

Die Bieter haben etwaige Verstöße gegen Vergabevorschriften unter Beachtung der Regelungen in § 160 Abs. 3 GWB zu rügen. Ein Nachprüfungsantrag ist nach § 160 Abs. 3 GWB unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 bleibt unberührt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
- 5) ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts gemäß § 180 Absatz 2 vorliegt.

21. Informationen zur Datenerhebung

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen nach Art. 4 Ziffer 7 DSGVO	Stadt Seesen Marktstraße 1 38723 Seesen Telefon: 0 53 81/75 0 E-Mail: info@seesen.de
Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten	Stadt Seesen Frau Appun Marktstraße 1 38723 Seesen Telefon: 0 53 81/75 241 E-Mail: datenschutz@seesen.de
Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer	Die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten werden durch den Auftraggeber und von dieser/m mit der Vorgangsbearbeitung beauftragte externe Dienstleister (z.B. Vergabestelle, Projektsteuerer) nach den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes/Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung, streng vertraulich behandelt und genutzt. Diese Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerbung/ des Angebotes. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden die Daten für die Dauer der Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten gemäß den verwaltungsspezifischen und haushaltsrechtlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

	Die Datenerhebung und -verarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 DSGVO i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz sowie des Datenschutzgesetzes des Landes.
Ihre Rechte	<p>Bezüglich der über Sie bei uns gespeicherten Daten haben Sie das Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, • Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, • Löschung nach Artikel 17 DSGVO, • Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie • Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO. <p>Darüber hinaus haben Sie nach Artikel 21 DSGVO das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum o.g. Zweck jederzeit zu widersprechen.</p> <p>In den genannten Fällen richten Sie Ihre Bitte an:</p> <p style="text-align: center;">sjs Rechtsanwälte RA Dr. Schneehain Düstere-Eichen-Weg 4 37073 Göttingen Tel.: 0551 - 200 002 0 Fax: 0551 - 200 002 99 E-Mail: info@sjs-rechtsanwaelte.de</p> <p>Nach Artikel 77 DSGVO steht Ihnen ein jederzeitiges Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde zu.</p>

22. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Auf Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) können Beteiligte die Akten bei der Vergabekammer einsehen (§ 165 Abs. 1 GWB).

Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist (§ 165 Abs. 2 GWB).

Jeder Beteiligte hat bei Übersendung auf den Geheim-schutz hinzuweisen und dies in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 GWB).

Unter Bezug auf die gesetzliche Regelung des GWB haben Sie daher die Möglichkeit, in Ihren Angebotsunterlagen, Fabrikations-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als solche deutlich zu kennzeichnen (ggfls. im Rahmen eines Begleitschreibens zum Angebot).

Fehlt eine solche Kenntlichmachung, ist von der Zustimmung zur Einsichtnahme i. S. d. § 165 Abs. 3 GWB auszugehen.

Die vorstehende Information ist im Rahmen des Vergabe-verfahrens zur Kenntnis genommen worden und wird zum Bestandteil des Angebotes. Einer gesonderten Unterschrift dazu bedarf es nicht.